

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:  
IV B 18 – TBA 7101

Bearbeiter/in:  
Herr Grunwald  
Zimmer: 1112

Telefon: +49 30 9020 3058  
Telefax: +49 30 902028 3058  
Michael.Grunwald@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:  
post@senfin-berlin.de-mail.de

[www.berlin.de/sen/finanzen](http://www.berlin.de/sen/finanzen)

Verkehrsverbindungen:  
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 24.10.2018

## Rundschreiben IV Nr. 50/2018

**Betr.: Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) vom 17.8.2017**  
hier: Anwendung des § 100 EStG

Das Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17.08.2017- BGBl I S. 3214 ff – ist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft getreten; ein Abdruck des Gesetzes ist diesem Rundschreiben als **Anlage 1** beigelegt.

Es beinhaltet eine Reihe unterschiedlicher Regelungen, die alle dem Zweck dienen sollen, die betriebliche Altersversorgung zu fördern bzw. zu stärken.

Eine dieser Regelungen ist die Einführung eines staatlichen Zuschusses (sog. „BAV-Förderbetrag“) für Arbeitgeber, die – zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn – Beiträge zu einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung für Arbeitnehmer mit einem laufenden steuerpflichtigen Arbeitslohn von max. 26.400 € p.a. leisten (§ 100 EStG). Auch für die Arbeitgeberbeiträge, die die öffentlichen Arbeitgeber bereits jetzt auf tarifvertraglicher Grundlage an die VBL zahlen, kann danach unter bestimmten Umständen ein Anspruch auf den BAV-Förderbetrag bestehen.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Grundsätzlich sind demnach die VBL-Arbeitgeberbeiträge für folgende Beschäftigte des Landes Berlin begünstigt:

Im Abrechnungsverband OST:

alle Fälle, die unter den VBL-Kontonummern 301... versichert werden.

Im Abrechnungsverband WEST:

Fälle des

- § 2 Absatz 2 Satz 3 TV Altersversorgung (= auf Antrag von der VBL-Pflichtversicherung befreite, befristet beschäftigte Wissenschaftler) und des
- § 39 Absatz 1 Satz 1 TV Altersversorgung (hochverdienende Beschäftigte).

Wegen der Beschränkung der Förderfähigkeit auf die Gruppe der „Geringverdiener“ dürfte ein BAV-Förderbetrag für die genannten Beschäftigten im Abrechnungsverband West allerdings nur in wenigen Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Voraussetzungen für die staatliche Förderung sind

- ein Beschäftigungsverhältnis (erstes Dienstverhältnis) mit einem laufenden steuerpflichtigen Bruttoarbeitslohn von monatlich nicht mehr als 2.200,00 € und
- Arbeitgeberbeiträge von mindestens 240,00 € im Kalenderjahr.

Maximal förderfähig sind 480,00 € pro Kalenderjahr. Der staatliche Zuschuss beträgt 30% des Arbeitgeberbeitrags, also mindestens 72,00 € und höchstens 144,00 € jährlich. Der Arbeitgeber kann den Förderbetrag bei der Lohnsteueranmeldung gesondert absetzen. Hierfür ist der Vordruck 8.17 - **LStA** - Lohnsteuer-Anmeldung 2018 zu verwenden; auf die Zeilen 16 und 23 sowie auf die Erklärung Nr. 5 (auf der Rückseite des Vordrucks) wird hingewiesen.

In voller Höhe kann sich der Zuschuss nur für Versorgungszusagen auswirken, die nach dem 31.12.2016 erteilt wurden. Für vor dem Jahr 2017 erteilte Versorgungszusagen ist die Förderung ab dem Jahr 2018 auf den Mehrbetrag beschränkt, den der Arbeitgeber für die einzelnen Beschäftigten im Vergleich zum Jahr 2016 aufwendet; vgl. hierzu nachfolgendes Beispiel:

Beispielsfall (Abrechnungsverband Ost):

Monatsbrutto im Jahr 2016: 1.840,00 €  
Arbeitgeberbeitrag 2%: 36,80 € mtl. bzw. 441,60 €p.a.

Durch Entgeltsteigerungen beträgt das Monatsbrutto im Januar 2018 insgesamt 2.100,00 €. Der Arbeitgeberbeitrag (2%) beträgt monatlich 42,00 € bzw. 504,00 € jährlich.

Maximal förderfähig sind 30% von 480,00 €, also 144,00 €. Da bereits im Jahr 2016 ein Beitrag gezahlt wurde, ist der Förderbetrag auf den Mehrbetrag begrenzt. Somit können 62,40 € (504,00 abzügl. 441,60 €) vom Arbeitgeber direkt von der Lohnsteuer abgezogen werden.

Weitere Hinweise und Berechnungsbeispiele können Sie den Randziffern (Rz.) 100 bis 144 des als **Anlage 2** beigefügten Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen

vom 6. Dezember 2017 „Steuerliche Förderung der betrieblichen Altersversorgung“ entnehmen.

Besonders hinzuweisen ist dabei auf Folgendes:

Nach Rz. 104 Satz 3 kann bei einem Arbeitgeberwechsel im Laufe des Jahres jeder Arbeitgeber den BAV-Förderbetrag jeweils bis zum Höchstbetrag ausschöpfen.

Bei Behörden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts hat die steuerlichen Pflichten eines Arbeitgebers stets die **auszahlende öffentliche Kasse** (§ 38 Abs. 3 EStG). Es ist dabei **ohne** Bedeutung, wer im arbeitsrechtlichen Sinn Arbeitgeber ist.

Die Senatsverwaltung für Finanzen - Abt. III - vertritt dazu die Auffassung, dass im Bereich der unmittelbaren **Berliner Landesverwaltung** die jeweiligen personalverwaltenden Stellen, denen die Errechnung und Zahlbarmachung der Personalbezüge obliegen,

1. als **eigene öffentliche Kasse** im Sinne der o. g. Vorschrift und damit
2. als **einzelner Arbeitgeber** im steuerrechtlichen Sinne anzusehen sind und
3. jeweils **gesondert verpflichtet** sind, den Lohnsteuerabzug vorzunehmen.

Bei einem Wechsel von Beschäftigten innerhalb der Berliner Landesverwaltung (z. B. von einer Senatsdienststelle zum Bezirksamt) kann also der o. g. Förderbetrag – bei Vorliegen aller in § 100 EStG geforderten Voraussetzungen - von **beiden Behörden/ Dienststellen** bis zum Höchstbetrag ausgeschöpft werden, da jede Behörde/Dienststelle als eigenständiger Arbeitgeber im Sinne des Steuerrechts anzusehen ist. In diesen Fällen entfällt für den neuen Arbeitgeber dann auch die Vergleichsberechnung mit dem Kalenderjahr 2016.

Grundlage für die Prüfung und Berechnung des Förderbetrages ist der laufende lohnsteuerpflichtige Arbeitslohn (Rz 106); sonstige Bezüge i.S. von § 39b Abs. 3 EStG (z.B. Jahressonderzahlung) sind dabei nicht zu berücksichtigen (Rz. 108).

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Förderbeitrags ist u.a., dass der in § 100 Abs. 3 Nr. 2 EStG genannte Mindestbetrag von 240,00 € im Kalenderjahr erreicht wird.

Für Beschäftigte, deren Entgelt so gering ist, dass der Mindestbetrag mit dem 2%igen Arbeitgeberbeitrag zur VBL nicht erreicht wird, kann der Förderbetrag nicht in Anspruch genommen werden. Das Gleiche gilt für Beschäftigte, deren Versicherung im kapitalgedeckten VBL-Abrechnungsverband Ost erst im Laufe eines Jahres beginnt – sei es durch Neueinstellung oder einen Wechsel aus dem umlagefinanzierten VBL-Abrechnungsverband West – und bei denen die Arbeitgeberbeiträge den Mindestbetrag von 240,00 € im Kalenderjahr deshalb nicht erreichen können. Vgl. hierzu nachstehendes Beispiel:

Einstellung ab 1. August 2018

Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts: 2.150,- € mtl.

Höhe der Arbeitgeberbeiträge zur VBL: 43,- € mtl. x 5 Monate = 215,- € für 2018.

Die vorstehenden Einschränkungen gelten auch für Auszubildende.

Ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden darf der Förderbetrag in den Fällen, in denen bereits zu Beginn des Kalenderjahres absehbar ist, dass die erforderlichen Arbeitgeberbeiträge den Mindestbetrag von 240,- € nicht erreichen können. Denkbar sind hier Fälle, in denen ein bevorstehendes Ausscheiden – z.B. wegen Beendigung der Ausbildung, fristgemäßer Kündigung oder Eintritt des Rentenfalles – bekannt ist.

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf Auskünften des Landesverwaltungsamtes Berlin.

Die notwendigen IPV-Systemeinstellungen für die maschinelle Berechnung wurden in der ersten Oktoberhälfte 2018 ausgeliefert, so dass die laufenden maschinellen Überprüfungen und Berechnungen der Förderbeträge ab Oktober 2018 erfolgt sind. Nähere Hinweise hierzu hat das Landesverwaltungsamt Berlin mit dem Rundschreiben LVWA IPV Nr. 20/2018 vom 5.10.2018 veröffentlicht.

Eine rückwirkende Betrachtung der Monate Januar bis September 2018 wird allerdings maschinell nicht möglich sein. Hier müsste durch die zuständige Personalsachbearbeitung manuell ermittelt werden, welche kapitalgedeckten Beiträge in den zurückliegenden Monaten angefallen sind. Diese wären dann mittels Korrekturlohnarten in IPV zu erfassen.

Aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten bestehen keine Bedenken, wenn von der rückwirkenden Überprüfung und der Geltendmachung des Förderbetrages für diesen Zeitraum abgesehen wird.

Nach der Lohnsteuerdurchführungsverordnung sind die nach § 100 EStG geförderten Arbeitgeberbeiträge gesondert an die Zusatzversorgungseinrichtung zu melden. Um ein einheitliches Verfahren zu gewährleisten ist die DATÜV-ZVE aktualisiert worden. Arbeitgeberbeiträge, die nach § 100 EStG gefördert werden, sind mit dem neuen Steuermerkmal 07 zu melden. Ende Juli 2018 wurde diese Anpassung bei der VBL umgesetzt. Mit dem als **Anlage 3** beigefügten Informationsblatt hat die VBL ergänzende Hinweise sowie eine Reihe von Meldebeispielen veröffentlicht.

Im Auftrag  
Jammer